

XXII. GP-NR1065 *AB***2003 -11- 1 2****ANFRAGE**

des Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

betreffend Nichtigerklärung der Entscheidung der EU-Kommission zum Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen in OÖ

Die Europäische Kommission hat entschieden, den Antrag Oberösterreichs auf Genehmigung einzelstaatlicher Maßnahmen abzulehnen, mit denen ein dreijähriges Verbot von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) im Land Oberösterreich erlassen werden sollte. Mit der von der Landesregierung Oberösterreichs eingereichten Gesetzesvorlage sollten die organische und herkömmliche Landwirtschaft sowie die genetischen Ressourcen von Tieren und Pflanzen vor Einkreuzungen von GVO geschützt werden. Insbesondere sollten offene Fragen betreffend die Koexistenz einer ökologischen und konventionellen gentechnikfreien Produktion mit dem GVO-Anbau geklärt werden.

Die Kommission begründet ihre Ablehnung damit, dass Österreich keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt vorgelegt habe.

Inzwischen hat eine in England durchgeführte Langzeitstudie (L.G. Firbank u.a., *The Farm Scale Evaluations of spring-grown genetically modified crops*, publiziert in *Philosophical Transactions, Series B Vol 358, Issue 357, S. 1775*) eindrucksvoll bestätigt, dass der Einsatz von GVO schwerwiegende Auswirkungen und unwägbare Risiken für die Biodiversität aufzeigt: So werden z.B. 24% weniger Schmetterlinge an den Feldrändern gefunden, wenn herbizidresistenter (HR-) Raps angebaut wird. An den HR-Raps-Feldrändern wurden 44% weniger Blüten und 39% weniger Samen gezählt. Auch die Auskreuzungsdistanzen wurden bisher unterschätzt. So wurden Raps-Fangpflanzen selbst in einer Entfernung von 26 km noch mit transgenem Pollen bestäubt.

Als Reaktion auf die Ablehnung der Kommission hat das Land Oberösterreich eine Nichtigkeitsklage beim EuGH eingebracht. Darin wird beantragt, dass die Entscheidung der Kommission, mit der einzelstaatliche Bestimmungen zum Verbot von GVO in Oberösterreich abgelehnt werden, für nichtig erklärt wird.

Da die angefochtene Entscheidung der Kommission an die Republik Österreich gerichtet ist, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

1. Wird sich die Republik Österreich der oberösterreichischen Klage auf Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der Kommission anschließen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, werden in der Begründung die neuen englischen Studien Berücksichtigung finden?
2. Gibt es ein Schreiben von Landeshauptmann Pühringer, worin der Bund aufgefordert wird, Oberösterreich durch Einbringung einer Nichtigkeitsklage durch die Republik Österreich zu unterstützen?
3. Liegen zum Thema Gentechnikrecht und „Koexistenz“ schon Ergebnisse der Arbeitsgruppe Bund/Länder vor? Wenn ja, was sind die wesentlichen Ergebnisse und wann werden sie präsentiert werden? Wenn nein, wann ist mit Ergebnissen zu rechnen und werden sie veröffentlicht werden?
4. Von Ihrem Ministerium wurden Studien zum Thema Koexistenz in Auftrag gegeben. Was ist der Titel dieser Studien? Liegen diese Studien schon vor? Wenn ja, wo sind sie veröffentlicht? Wenn nein, wann ist mit ihrer Fertigstellung und Veröffentlichung zu rechnen?

Weg, Pühringer
A. Curdella
W. ...
M. ...